

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2015

Nr. 2015/903

Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen; Anpassung des Kostenverteilers gemäss § 15 Kantonsstrassen-Beitragsverordnung

1. Ausgangslage

1.1 Kostenverteiler an den Bau von Kantonsstrassen

Gemäss § 23 des Strassengesetzes (BGS 725.11) beteiligen sich die Einwohnergemeinden an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5 - 50 %. Das gleiche gilt für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem in §§ 3 – 7 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung (BGS 725.112) beschriebenen Schlüssel, der die Funktion der Strasse (Faktor 1), das Interesse der Gemeinde (Faktor 2) und deren Einwohnerzahl (Faktor 3) berücksichtigt.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003 wurden die entsprechenden Beitragssätze letztmals festgesetzt. In § 15 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung ist festgehalten, dass der Kostenverteiler in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern ist. Aufgrund der Resultate dieser Überprüfung ist für einzelne Strassenabschnitte der Bedarf für die Anpassung des Kostenverteilers gegeben.

1.2 Reduktion des Kostenverteilers für Kunstbauten

Gemäss § 23 Ziffer 3 des Strassengesetzes kann der Regierungsrat bei ausserordentlichen hohen Kosten für Kunstbauten (wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a.) den Beitragssatz der Gemeinden für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren. Die Voraussetzungen für eine Reduktion sind in § 14 lit. a und lit. b der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung geregelt. In der Vergangenheit wurde grundsätzlich im Einzelfall und erst zum Zeitpunkt der Projektrealisierung (und auf Antrag der Gemeinden) überprüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Reduktion vorliegen. Dieser allfällige Nachlass des Beitragssatzes wurde anschliessend dem Regierungsrat jeweils einzeln zur Beschlussfassung unterbreitet. Dieser Ablauf soll in Zukunft vereinfacht werden, indem die entsprechenden Reduktionen der Beitragssätze gleichzeitig mit der periodischen Anpassung des Kostenteilers an den Bau von Kantonsstrassen beschlossen werden.

2. Erwägungen

2.1 Anpassung des Kostenverteilers an den Bau von Kantonsstrassen

Die Festlegung der Funktion der Strasse (Faktor F1) erfolgt aufgrund der Verkehrsbelastung der einzelnen Strassenabschnitte. Die letztmalige Festlegung aus dem Jahre 2003 basiert auf den Verkehrszahlen der kantonalen Verkehrszählung 1995. Im Zeitraum von 2003 bis 2014 kam es zu weiteren Netzerweiterungen. Insbesondere gingen zwischenzeitlich die Nationalstrasse A5, die Westumfahrung Solothurn und die Entlastung Region Olten in Betrieb. Zudem hat die Verkehrs-

belastung generell zugenommen. Aufgrund dieser Netzanpassungen einerseits und der generellen Verkehrszunahme andererseits hat dies zu einer Veränderung der Funktion einzelner Strassenabschnitte geführt: Das Kantonsstrassennetz im Bereich der Autobahnanschlüsse Grenchen, Egerkingen, Härkingen und Oensingen, aber auch einzelne Strassen mit regionaler Bedeutung, erfuhren eine Verkehrszunahme. Dies bedingt eine Höherklassierung von rund 45 Strassenabschnitten und damit eine Reduktion der entsprechenden Gemeindebeitragsätze. Die Reduktion liegt im Bereich von ca. 5 %. Daneben weisen gemäss dem aktuellen Verkehrsmodell vier Strassenabschnitte gegenüber dem Jahre 1995 geringere Verkehrszahlen auf. Dies führt zu einer Tieferklassierung dieser Strassen resp. einer Erhöhung der Gemeindebeitragsätze um ca. 5 %.

Die Werte des Faktors 2 (Interesse der Gemeinde) werden unverändert übernommen. Erfahrungsgemäss ergeben sich nur bei tiefgreifenden Veränderungen der Bauzonenstruktur oder systematischer Aufhebung von Direktanschlüssen relevante Veränderungen des Faktors 2, was jedoch nicht der Fall ist.

Der Faktor 3 wird aufgrund der Einwohnerzahl berechnet, wobei das Berechnungsmodell eine übermässig starke Belastung der einwohnerstarken Gemeinden verhindert. Die Werte des Faktors 3 wurden für die vorliegende Anpassung unverändert übernommen. Eine systematische Anpassung würde insbesondere bei den mittlerweile fusionierten Gemeinden zu unverhältnismässigen Veränderungen des Beitragssatzes führen.

2.2 Reduktion des Kostenteilers für Kunstbauten

Gemäss § 14 lit. b der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung ist eine Reduktion des Beitrages an die Kosten für Kunstbauten gerechtfertigt, wenn die Gemeinden im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren haben. Die Berechnung der Reduktion erfolgt gemäss folgenden Grundsätzen: Beträgt die summierte Länge der Kunstbauten (Brücken, Über- und Unterführungen, Bacheindolungen exkl. Bachdurchlässe, Tunnel, jedoch ohne Stützmauern), bezogen auf die „gemeindespezifische“ Länge des Strassennetzes weniger als 1 %, wird keine Reduktion gewährt. Ist der entsprechende Kunstbautenanteil grösser als 5 %, wird eine Reduktion von 50 % gewährt. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation. Diese Betrachtung soll nun für das gesamte Strassennetz resp. für sämtliche Gemeinden gelten. Für 36 Gemeinden ist der Kunstbautenanteil bezogen auf das Kantonsstrassennetz über 1 %. Damit sollen die entsprechenden Beitragssätze an die Kosten für Kunstbauten zwischen 5 % und 50 % reduziert werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes (BGS 725.11) sowie auf §§ 3 - 7, §§ 14 und 15 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung (BGS 725.112):

- 3.1 Die im Anhang aufgeführten Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen werden genehmigt.
- 3.2 Die im Anhang aufgeführten Reduktionen der Beiträge an den Bau von Kunstbauten werden genehmigt.
- 3.3 Der Kostenverteiler und die Reduktionen treten für sämtliche Objektkredite in Kraft, für welche die Abnahme des Werkes nach dem 1. Januar 2015 erfolgte.

- 3.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Änderung des Kantonsstrassenverzeichnisses durch den Kantonsrat gemäss § 5 Abs. 2 des Strassengesetzes (Übergang von Hoheit und Eigentum einzelner Strassen).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Anhang: Kostenverteiler Strassengesetz Kanton SO, gültig ab 1. Januar 2015

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (hei, was, rom)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinden und Gemeinden (109; Versand erfolgt durch AVT)